

Nr. 546g

Promotionsordnung des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern für das Doktorat der Medizin (Dr. med.)

vom 17. Dezember 2021 (Stand 1. Februar 2022)

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1g des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Grundsatz und Titel*

¹ Diese Promotionsordnung regelt die Promotion zur Doktorin bzw. zum Doktor der Medizin am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin (nachfolgend Departement) der Universität Luzern.

² Besondere Regelungen aus Vereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben vorbehalten.

³ Das Departement verleiht den Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, Dr. med.).

⁴ Der Titel «Doctor medicinae» (Dr. med.) wird auf Englisch mit «Medical Doctor» (MD) übersetzt.

¹ SRL Nr. [539](#)

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

§ 2 *Struktur des medizinischen Doktorats*

¹ Das Doktorat umfasst das Verfassen der Dissertation. Die bzw. der Promovierende soll mit der Promotion die Befähigung nachweisen, selbständig wissenschaftliche Forschung im humanwissenschaftlichen oder humanmedizinischen Bereich durchführen und dabei neue Erkenntnisse gewinnen zu können.

² Die Dissertation kann thematisch aufbauend auf der humanmedizinischen Masterarbeit verfasst werden.

§ 3 *Zulassung*

¹ Die Zulassung zum Doktorat erfordert einen universitären Masterabschluss in Humanmedizin oder einen äquivalenten universitären Abschluss in Humanmedizin sowie das eidgenössische Arztdiplom oder ein vom Bundesamt für Gesundheit durch die Medizinalberufekommision anerkanntes Arztdiplom.

² Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 4 *Dauer*

¹ Das Doktorat dauert in der Regel zwischen einem und drei Jahren.

² Es besteht während der gesamten Dauer des Doktorats Immatrikulationspflicht.

2 Organe und Zuständigkeiten

§ 5 *Departementsversammlung*

¹ Die Departementsversammlung erlässt Wegleitungen zu dieser Ordnung.

² Sie beschliesst im Rahmen dieser Ordnung mit den Stimmen ihrer promovierten Mitglieder.

³ Sie kann Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung an die Kommission Medizinische Wissenschaften delegieren.

§ 6 *Betreuerinnen und Betreuer*

¹ Ein Mitglied des Departements mit Promotionsrecht fungiert während der gesamten Dauer der Promotion als Betreuerin oder Betreuer. Zusätzlich sind auf Antrag an das Departement und nach Genehmigung durch die Departementsversammlung auch Lehrbeauftragte promotionsberechtigt, sofern sie als Mitglied einer medizinischen Fakultät einer Schweizer Universität über das Promotionsrecht verfügen.

² Die Betreuerinnen und Betreuer geben regelmässig Rückmeldung an die Promovierenden zu Qualität und Fortschritt ihrer Forschungsarbeit.

³ Zwischen der oder dem Promovierenden und der Betreuerin oder dem Betreuer wird eine Vereinbarung über Ablauf, Dauer, Ziele und Rahmenbedingungen des Doktorats getroffen. Massgebend dafür sind die Regelungen über die Anstellungs- und Ausbildungsabsprache des Reglements über die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten an der Universität Luzern². Diese Regelungen gelten auch für Promovierenden ohne Anstellung sinngemäss und soweit zutreffend.

§ 7 *Gutachterinnen und Gutachter*

¹ Die Betreuerin oder der Betreuer erstellt das Erstgutachten.

² Spätestens bei Anmeldung zum Promotionsverfahren bestimmt die Kommission Medizinische Wissenschaften mindestens eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter.

³ Mit der Zweitbegutachtung können auch promotionsberechtigte Mitglieder eines anderen Departements, einer anderen Fakultät oder Universität beauftragt werden.

3 Dissertation

§ 8 *Dissertation*

¹ Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse weiterführt. Sie soll den Nachweis vertiefter Fachkenntnisse, der Beherrschung wissenschaftlicher Arbeitsweise der oder des Promovierenden erbringen sowie in ihren Ergebnissen einen eigenständigen Forschungsbeitrag leisten.

² Die Dissertation besteht aus einer bereits publizierten oder zur Publikation angenommenen wissenschaftlichen Arbeit, die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. In Ausnahmefällen kann die Dissertation in geteilter Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein.

³ Eine Arbeit, die von der Autorin oder dem Autor bereits an einer anderen Fakultät oder Universität für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

⁴ Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. Die Kommission Medizinische Wissenschaften kann im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation die Abfassung in einer anderen Sprache gestatten.

⁵ Die Dissertation kann frühestens zwei Semester nach Studienabschluss eingereicht werden.

² SRL Nr. [539g](#)

4 Promotionsverfahren

§ 9 *Eröffnung und Zulassung zum Promotionsverfahren*

¹ Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt die oder der Promovierende bei der Departementsversammlung die Eröffnung des Promotionsverfahrens.

² Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind in einer Wegleitung geregelt.

³ Nach Genehmigung der Eröffnung des Promotionsverfahrens durch die Departementsversammlung beauftragt die Kommission Medizinische Wissenschaften die Gutachterinnen und Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens.

⁴ Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange keine Gutachten vorliegen.

§ 10 *Bewertung der Dissertation*

¹ Die Dissertation wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie allen Gutachterinnen und Gutachtern bewertet. Die Gutachten enthalten je eine Note und sind spätestens zwei Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens beim Departement einzureichen.

² Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachterinnen und Gutachter die Dissertation mindestens mit der Note 4 bewerten.

³ Wird die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter als ungenügend benotet, kann die Kommission Medizinische Wissenschaften ein weiteres Gutachten anfordern, um letztendlich über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation zu entscheiden.

⁴ Liegen alle Gutachten vor, so werden sie zusammen mit der Dissertation für die Dauer von drei Wochen beim Departement zur Einsichtnahme für die promovierten Mitglieder des Departements aufgelegt. Bis drei Tage nach Ablauf der Auflagefrist können diese zusätzliche schriftliche Stellungnahmen zur Dissertation und den vorgelegten Gutachten einreichen.

⁵ Bei Vorliegen weiterer Gutachten gemäss Absatz 3 bzw. Stellungnahmen nach Absatz 4 entscheidet die Kommission Medizinische Wissenschaften über Annahme und Benotung der Dissertation.

⁶ Eine in der Gesamtbeurteilung als ungenügend beurteilte Dissertation kann innert einer von der Departementsversammlung festgelegten Frist überarbeitet und erneut eingereicht werden. Wird die überarbeitete Fassung erneut als ungenügend bewertet, ist die Arbeit endgültig abgelehnt.

⁷ Im Falle der Ablehnung der Dissertation wird dies der oder dem Promovierenden von der Departementsvorsteherin oder dem Departementsvorsteher mittels Verfügung mitgeteilt. Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Departements.

§ 11 *Bewertungen*

¹ Die Dissertation wird mit Noten von 6 bis 4 in ganzen, halben und Viertel-Noten bewertet. Ab der Note 3,75 gilt die Dissertation als nicht bestanden.

² Den einzelnen Noten entsprechen die folgenden Wertungen:

- a. 5,75–6,00: summa cum laude
- b. 5,25–5,5: insigni cum laude
- c. 4,75–5: magna cum laude
- d. 4,25–4,5: cum laude
- e. 4,00: rite
- f. 1,0–3,75: nicht bestanden

§ 12 *Protokolle*

¹ Über alle das Promotionsverfahren betreffenden Beschlüsse der Departementsversammlung und der Kommission Medizinische Wissenschaften ist ein Protokoll anzufertigen.

² Promovierende haben das Recht, in die eigenen Prüfungsakten Einsicht zu nehmen.

§ 13 *Unkorrektheiten und Plagiat*

¹ Die Dissertation kann mit einer entsprechenden Software auf Unkorrektheiten und Plagiat überprüft werden.

² Besteht die Dissertation ganz oder teilweise aus einem Plagiat oder einer anderen Unkorrektheit, gilt die Promotion als nicht bestanden.

³ Wird die Täuschung erst nach Promotionsabschluss entdeckt, kann der verliehene Titel wieder entzogen werden.

§ 14 *Publikation*

¹ Die Doktorat wird rechtsgültig, wenn innert zwei Jahren nach Promotionsbeschluss der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern die vier Pflichtexemplare der genehmigten Dissertation abgeliefert werden.

² Dissertationen können auch in elektronischer Form publiziert werden. Dazu stellt die Universität Luzern zusammen mit der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern eine Publikationsplattform zur Verfügung.

³ Auf begründeten Antrag kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Publikationsfrist der Dissertation einmal um ein Jahr verlängern. Ist die Dissertation drei Jahre nach Promotionsbeschluss noch nicht publiziert, gilt die Promotion als erfolglos beendet, und die vorläufige Bescheinigung für das Bestehen des Promotionsverfahrens ist dem Departement zurückzugeben.

§ 15 *Abschluss der Promotion*

¹ Nach Ablieferung der Pflichtexemplare erfolgt die Promotion zur Doktorin oder zum Doktor der Humanmedizin.

² Über die Promotion erteilt das Departement eine mit der Unterschrift der Departementsvorsteherin oder des Departementvorstehers und der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters Medizin versehene Urkunde.

5 Schlussbestimmungen

§ 16 *Gebühren*

¹ Die Prüfungsgebühren sowie die Gebühren für Diplome und Abschlusszeugnisse richten sich nach der Verordnung über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)³.

§ 17 *Rechtsmittel*

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Promotionsordnung kann nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes⁴ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁵ beim zuständigen Departement Verwaltungsbeschwerde geführt werden.

² Beschwerden sind schriftlich einzureichen. Sie müssen einen bestimmten Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage.

³ SRL Nr. [544](#)

⁴ SRL Nr. [539](#)

⁵ SRL Nr. [40](#)

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	17.12.2021	01.02.2022	Erstfassung	G 2022-008

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.12.2021	01.02.2022	Erlass	Erstfassung	G 2022-008